

Die Zeit der Restauration und der Regeneration 1813-1848 : allgemeine eidgenössische Verhältnisse : Abschluss der Münzverhandlungen in der Tagsatzung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische
Rundschau**

Band (Jahr): **22 (1920)**

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dauer der zehn in § 8 erwähnten Jahre für alle konkordierenden Kantone obligatorisch sein, nach Verfluss dieses Termins aber ausser Kraft gesetzt werden soll. »

9. — **Abschluss der Münzverhandlungen in der Tagsatzung.**

Nachdem am 3. August 1840 nur 7 $\frac{1}{2}$ Stände sich zu weitem besonders konferenziellen Verhandlungen über die Einführung des Dezimalsystems im Münzwesen bereit erklärt hatten, beschlossen auf Antrag des Standes *Waadt* 13 $\frac{1}{2}$ Stände diesen Gegenstand bis auf weiteres aus Abschied und Traktanden zu verweisen. *St. Gallen* stimmte diesem Antrag zu.

Damit waren die grundsätzlichen Verhandlungen über die Beordnung des Münzwesens auf gemein-eidgenössischem Boden in der Tagsatzung für einmal abgeschlossen. Sie ruhten nun bis zum Jahre 1848, in welchem anlässlich der Beratung der neuen Bundesverfassung sie wieder aufgenommen werden konnten.

Es bleibt hier zum Schlusse nur noch auf einen Beschluss der Tagsatzung vom Jahre 1841 hinzuweisen, mittelst dem ein solcher vom 27. September 1839 betreffend diejenigen Geldsorten, die bei den eidgenössischen Kassen angenommen werden sollen, in dem Sinne bestätigt wurde, dass er in allen Teilen in Kraft zu verbleiben und seine Vollziehung zu erhalten habe.

(*Fortsetzung folgt.*)

H. GIRTANNER-SALCHLI.
